



Jonas Rauch

Beratung · Entwicklung · Seminare

Umsetzung der neuen Betriebssicherheitsverordnung

Jonas Rauch, M.A. HRM Personalpolitik

post@jonasrauch.de

Mobil: 0170 20 91 723

- Arbeitssicherheit
- Technischer Arbeitsschutz
- Unfallverhütung
- Maschinensicherheit
- Körperliche Belastungen
- Schadstoffe
- Lärm
- etc....

- Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Arbeitsabläufe
- Arbeitszeiten
- Arbeitsorganisation
- Soziale Beziehungen
- Betriebsklima
- Mitarbeiterführung
- Vorgesetztenverhalten
- Qualifikation
- Soziale Einbindung
- Arbeitsplatzsicherheit



- der Arbeitgeber muss die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen
- der AG muss diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen
- die Maßnahmen müssen bei Veränderungen angepasst werden

Deshalb muss:

- der AG für eine geeignete Organisation des Arbeitsschutzes sorgen
- der Arbeitsschutz in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden

§4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben **sowie die physische und psychische** Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;

§4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;

§ 5 Arbeitsschutzgesetz – die Gefährdungsbeurteilung



Jonas Rauch

Beratung · Entwicklung · Seminare

„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

.....

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

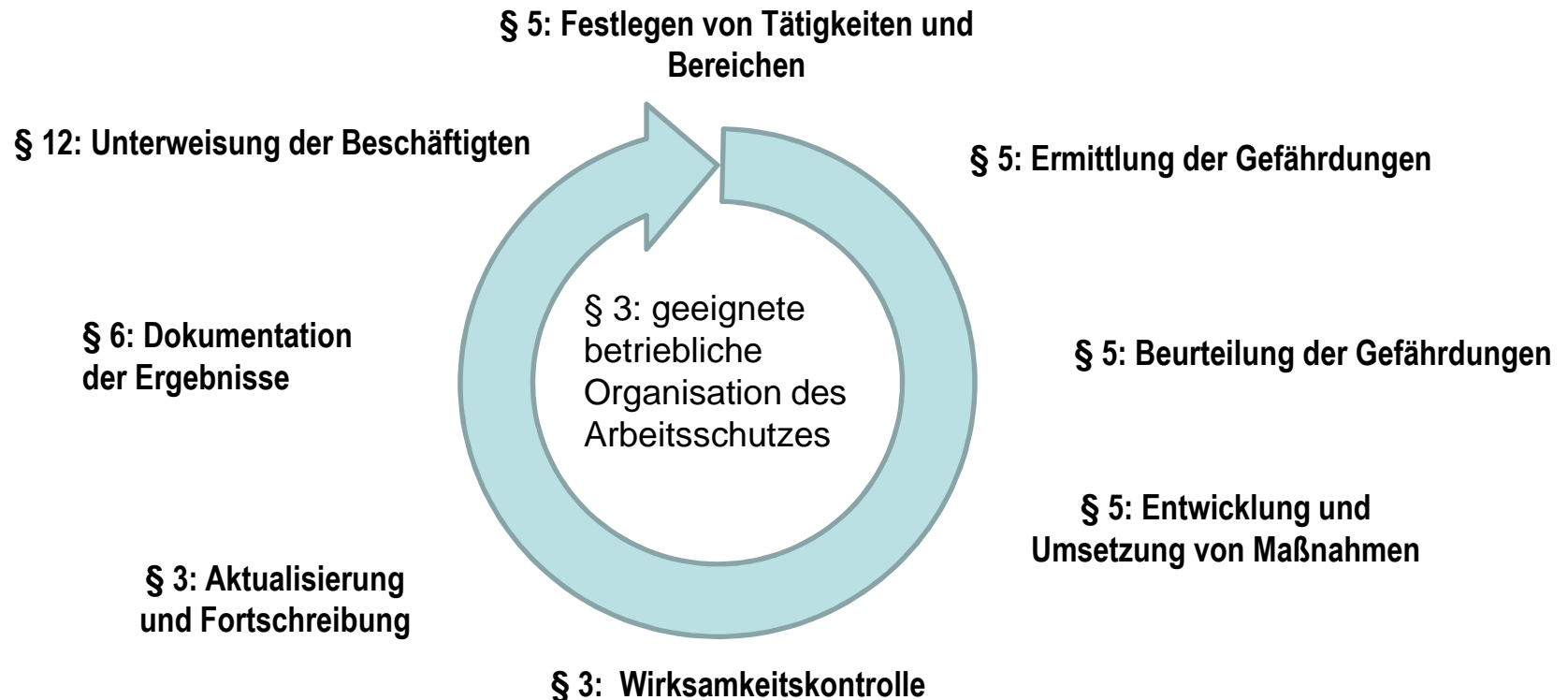
.....“

Inhalte einer Gefährdungsbeurteilung - § 5 Abs.3 ArbSchG

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
2. Physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
3. **Die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit**
4. Die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
5. Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
6. ***Psychische Belastungen bei der Arbeit***

Das Arbeitsschutzgesetz beschreibt den modernen Arbeitsschutz als kontinuierlichen Prozess.
Die Basis dieses Prozesses ist die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes.



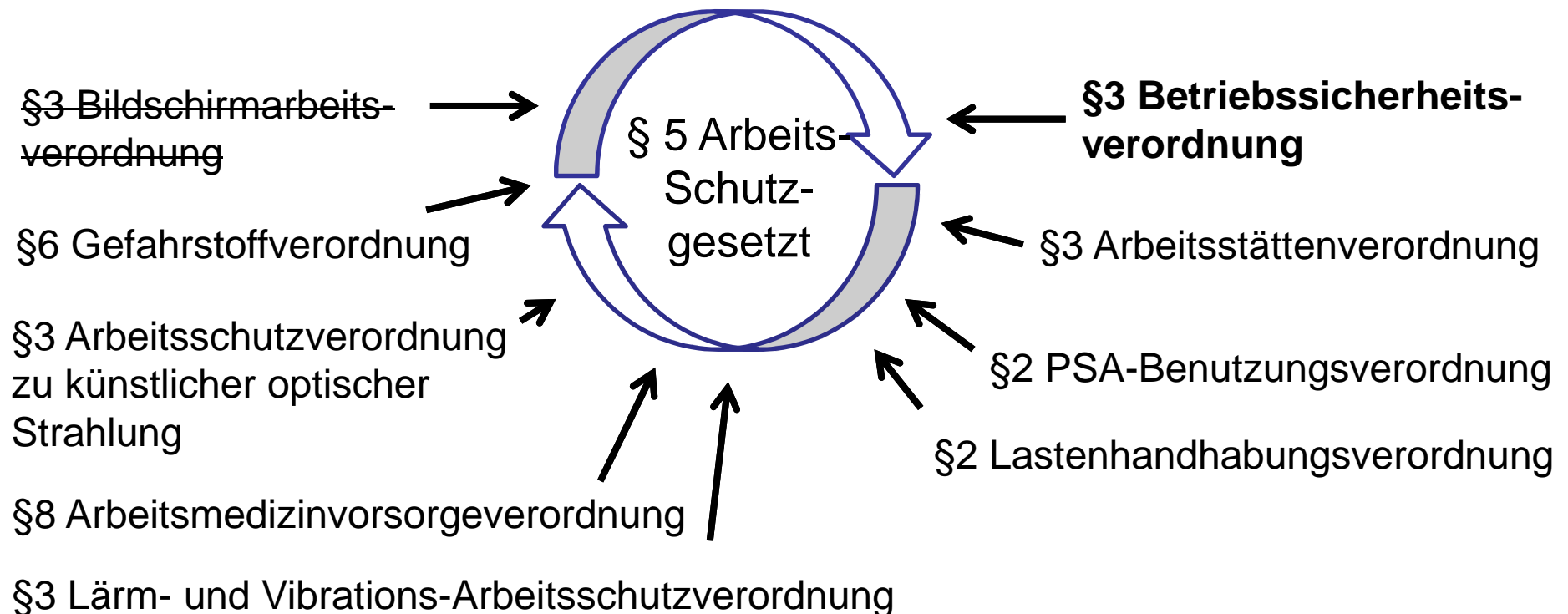
1 ABR 4/03, 1 ABR 13/03 und 1 ABR 73/12

- Zuständigkeit des Betriebsrats
- Alle Tätigkeiten müssen geprüft werden
- Alle objektiven Gefährdungsmöglichkeiten fallen unter die Gefährdungsbeurteilung
- Es sind Prüfkriterien festzulegen
- Verfahren und Methoden zur Vorgehensweise müssen festgelegt werden
- Unterweisungen unterliegen der Mitbestimmung
- Auch die Pflichtenübertragung unterliegt der Mitbestimmung

Auf die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument im Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in vielen Verordnungen hingewiesen:

- §3 Arbeitsstättenverordnung
- §6 Gefahrstoffverordnung
- ~~§3 Bildschirmarbeitsverordnung~~
- **§3 Betriebssicherheitsverordnung**
- §2 Lastenhandhabungsverordnung
- §2 PSA-Benutzungsverordnung
- §3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- §8 Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung
- §3 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Dadurch wird deutlich: die einzelnen Verordnungen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt und auf Einhaltung überprüft werden.



Arbeitsschutzgesetz

- Gesetzliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung
- Beachtung von Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Ministerium kann Verordnungen erlassen

Betriebssicherheitsverordnung

- Beschreibt Grundsätzliche Anforderungen beim Einsatz von Betriebsmitteln und Anlagen
- Konkretisierungen für die Gefährdungsbeurteilung

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

- Geben den Stand der Technik und gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder



§1 (1) „[...] Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,
2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.“



§2 (1) Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

§2 (2) Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen.

§2 (5) Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe.

- Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit.
- Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.



§3 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat **vor der Verwendung** von Arbeitsmitteln die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

- Eine CE-Kennzeichnung entbindet nicht von dieser Pflicht.

Beurteilt werden müssen

- das Arbeitsmitteln selbst,
- die Arbeitsumgebung und
- die Arbeitsgegenständen (z.B. Werkstück)



§3 Gefährdungsbeurteilung

Zu berücksichtigen sind dabei:

- Ergonomische Anforderungen und alters- und altersngerechten Gestaltung,
- Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten
- vorhersehbare Betriebsstörungen



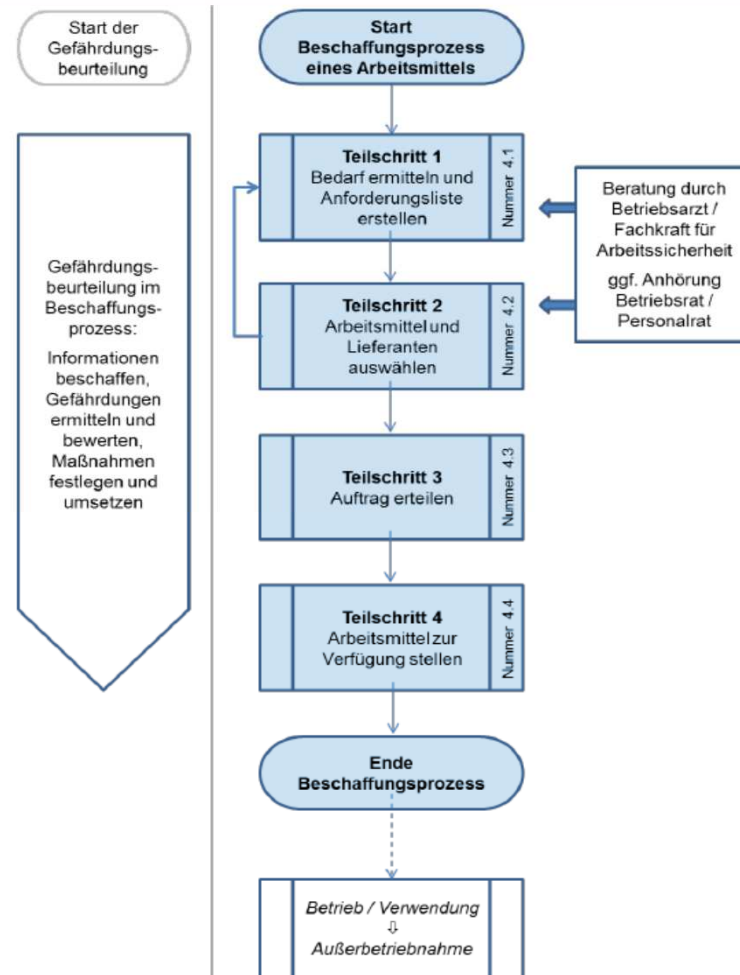
§3 Gefährdungsbeurteilung

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind

- die geplante Verwendung,
- die Arbeitsabläufe und
- die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.
- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

§3 Gefährdungsbeurteilung

Der Gefährdungsbeurteilungsprozess soll mit dem Beschaffungsprozess begonnen werden.



Quelle: BekBS 1113 S.6

Abb. 1 Übersichtsdarstellung des Beschaffungsprozesses



§3 Gefährdungsbeurteilung

(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung **vor** der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird,
4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen (Absatz 6 Satz 1) und
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5.

Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.



- Arbeitsmittel dürfen erst nach einer Gefährdungsbeurteilung verwendet werden
- Betonung von Ergonomie und Alter(n)sgerechter Arbeitsgestaltung
- Ausdrücklicher Erwähnung psychischer Belastungen
- Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor Auswahl und Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden
- Sicherheit muss nach dem „Stand der Technik“ gewährleistet sein, **KEIN BESTANDSSCHUTZ**
- TOP-Prinzip: Vorrang haben zuerst technische Maßnahmen, dann folgen organisatorische und erst dann personenbezogene Maßnahmen

Änderung Betriebssicherheitsverordnung seit Juni 2015



Jonas Rauch

Beratung · Entwicklung · Seminare

- Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung bei Arbeits- und Betriebsmitteln
- Vereinfachtes Verfahren und die dafür notwendigen Voraussetzungen
- Spezielle Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen
- Katalog von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen

- Konkretisierung der Betriebssicherheitsverordnung in den technischen Regeln für Betriebssicherheit
- Technische Regeln der Reihe 1000 (Allgemeines und Grundlagen)
- Technische Regeln der Reihe 2000 (Gefährdungsbezogene Regeln)
- Technische Regeln der Reihe 3000 (Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen oder Tätigkeiten)

- Ergonomische Anforderungen werden in der **TRBS 1151** ausgeführt
- 1 (3) Der Arbeitgeber hat bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwendung von Arbeitsmitteln auch **die ergonomischen Zusammenhänge zu berücksichtigen...**
- ...Anpassung der Arbeitsmittel an die Unterschiede in den Körpermaßen, der Körperkraft und der Ausdauer des Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung,...
- ...ausreichender Bewegungsfreiraum...
- ...Vermeidung eines aufgrund des Arbeitsablaufs vom Beschäftigten nicht zu beeinflussenden Arbeitstempos und Arbeitsrhythmus...
- ...Anpassung der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel an die voraussehbaren Eigenschaften der Beschäftigten...

TRBS 1151:

2.3 Belastungs-Beanspruchungs-Modell

- ...Die Beanspruchung ist auch abhängig von den individuellen physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Eigenschaften (z.B. Alter, Geschlecht, Leistungsfähigkeit) der Beschäftigten....

Weitere Inhalte:

- Menschengerechte Arbeitsgestaltung
- Wechselwirkungen in Arbeitssystemen (z.B. Schichtarbeit)
- Gestaltungsbeispiele